

Manfred Jung • Steuerberater

83115 Neubuorn Rauwöhrstr. 51

www.StB1a.de



Mandanten-Information zum Jahresende 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Jahreswechsel 2013/2014 kommt viel Arbeit auf deutsche Unternehmer zu: Bis Anfang Februar müssen sie ihren gesamten Zahlungsverkehr auf den neuen Zahlungsverkehrsstandard **SEPA** umgestellt haben, um überhaupt noch Rechnungen bezahlen oder Lastschrifteinzüge tätigen zu können.

Arbeitgeber und Unternehmer sollten sich zum Jahresendspurt auf den steuerlichen Systemwechsel im **Reisekostenrecht** vorbereiten. Hierzu müssen vorab viele Entscheidungen getroffen, interne Prozesse umgestellt und Dokumente wie beispielsweise Arbeitsverträge auf den Prüfstand gestellt werden, damit beide Seiten ab 2014 von der Neuregelung profitieren können.

Angesichts solch arbeitsintensiver Projekte zum Jahreswechsel übersieht man leicht, durch welche weiteren steuerlichen Änderungen sich für 2014 Gestaltungschancen, aber auch Risiken ergeben können. Denn: Gesetzgeber, Finanzverwaltung und Rechtsprechung waren im laufenden Jahr nicht untätig: Einerseits bringen neue Gesetze **steuerliche Mehrbelastungen** mit sich und schließen bisherige Gestaltungslücken. Andererseits können Steuerzahler aber auch

von steuerlichen **Erleichterungen** aus Rechtsprechung, Finanzverwaltung und von Seiten des Gesetzgebers profitieren.

Mit dieser Mandanten-Information möchten wir Sie über wichtige Neuerungen und verbleibende Steuergestaltungen informieren und für kritische Fragestellungen sensibilisieren. Bitte beachten Sie: **Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen!** Scheuen Sie sich deshalb nicht, uns rechtzeitig vor dem Jahreswechsel zu kontaktieren, falls Sie Fragen haben oder Handlungsbedarf sehen. Im gemeinsamen Gespräch können wir dann klären, ob und wie Sie von den Änderungen betroffen sind und welche Gestaltungsmöglichkeiten noch bestehen.

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer

SEPA-Umstellung

Was ändert sich im europäischen Zahlungsverkehr?

Ab dem **01.02.2014** darf der Zahlungsverkehr mit den Banken nur noch über den neuen, einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsstandard SEPA abgewickelt werden. **SEPA** steht für „Single Euro Payments Area“ und gilt in 33 Ländern: den 28 Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Monaco, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz.

TIPPS UND HINWEISE FÜR

... UNTERNEHMER	1
... GMBH-GESSELLSCHAFTER UND -GESCHÄFTSFÜHRER	7
... ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	9
... HAUS- UND GRUNDBESITZER	12
... KAPITALANLEGER	15
... ALLE STEUERZAHLER	15

Betroffen vom SEPA-Verfahren ist letztlich jeder, der ein Konto besitzt, über das Geldverkehr in Euro abgewickelt wird. Die bisherige Kontonummer und die Bankleitzahl werden durch **IBAN** (International Bank Account Number) **und BIC** (Business Identifier Code) ersetzt. Ab **Februar 2016** soll nur noch die IBAN zur Anwendung kommen.

Der **Vorteil** des SEPA-Verfahrens für Sie: Die Ausführungsfristen durch die Banken werden verkürzt. Aufträge werden taggleich ausgeführt, so dass Sie die Zahlungseingänge auch mit Blick auf die Nutzung von Skonti besser planen können. Zudem gibt es für Überweisungen auch keine Betragsgrenzen mehr. Eine Besonderheit gilt für Auslandszahlungen ab einem Betrag von 12.500 €, die an die Deutsche Bundesbank gemeldet werden müssen.

SEPA-Überweisungen

Wenn Sie eine **Euro-Überweisung innerhalb des SEPA-Raums** tätigen, benötigen Sie die IBAN und den BIC des Zahlungsempfängers. Bei Überweisungen innerhalb Deutschlands wird der BIC voraussichtlich nur noch bis zum 01.02.2014 benötigt.

Praxistipp: IBAN und BIC finden Sie bereits heute auf Ihren Kontoauszügen. Die meisten Banken bieten außerdem die Möglichkeit, die IBAN auf der Website durch Eingabe der eigenen Kontonummer selbst zu generieren. Falls noch nicht geschehen, sollten Sie die neuen Bezeichnungen in Ihre Geschäftspapiere aufnehmen und an Ihre Geschäftspartner kommunizieren. Auf diese Weise vermeiden Sie Zahlungsstockungen und Liquiditätsengpässe, die sich durch eine zu späte Umstellung ergeben können.

SEPA-Überweisungen und -Lastschriften

Die Neuerungen beschränken sich jedoch keineswegs bloß auf die Einführung von IBAN und BIC: Mit besonders hohem Umstellungsaufwand kann insbesondere die Einführung der **SEPA-Lastschrift** ab Februar 2014 verbunden sein.

Bei Lastschriften ist zukünftig zwischen Basis- und Firmenlastschrift zu unterscheiden. Als Unternehmer haben Sie die Wahl zwischen beiden Lastschriftarten, während Privatleuten nur das Basislastschriftverfahren zur Verfügung steht. Die **SEPA-Basislastschrift** lässt sich mit der bisherigen Einzugsermächtigung vergleichen. Beträge können innerhalb von acht Wochen zurückgebucht werden. Bei der **SEPA-Firmenlastschrift**, die nur Unternehmern zur Verfügung steht, ist dagegen keine Rückbuchung mehr möglich. Sie bietet insofern mehr Sicherheit. Der Auftrag kann lediglich bis einen Tag vor der Abbuchung zurückgenommen werden.

Für beide Lastschriftverfahren gilt, dass Sie künftig ein sogenanntes **SEPA-Lastschriftmandat** von Ihren Kunden einholen müssen, um Forderungen per Lastschrift einziehen zu können. Das **Original** muss vom **Zahlungspflichtigen** an Sie als den **Zahlung-**

empfänger übermittelt und von Ihnen verwahrt werden. Der Zahlungspflichtige behält eine **Kopie** des Mandats für seine Unterlagen. Umgekehrt müssen Sie **Ihren Lieferanten** Mandate erteilen, wenn diese fällige Rechnungen von Ihrem Konto abbuchen lassen wollen.

Bei **SEPA-Firmenmandaten** ist es zusätzlich erforderlich, eine weitere Kopie des Mandats **bei der eigenen Bank** einzureichen. Denn die Bank ist bei Firmenlastschriften verpflichtet, zu prüfen, ob ihr eine unterschriebene Bestätigung des Mandats vorliegt.

Hinweis: Für die Basislastschrift gilt: Bestehende Einzugsermächtigungen werden seitens der Banken in SEPA-Basislastschriften umgedeutet und fortgeführt. Sie brauchen also keine neuen Basislastschriftmandate einzuholen, wenn Ihnen die bestehenden Einzugsermächtigungen **in schriftlicher Form** vorliegen. Als Zahlungsempfänger müssen Sie Ihre Kunden lediglich über Ihre sogenannte Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID), die Mandatsreferenz und den Wechsel zum SEPA-Basislastschriftverfahren informieren.

Schließlich ist es - anders als bisher - notwendig, dem Zahlungspflichtigen **mitzuteilen**, wann genau die Zahlung fällig ist (sogenannte **Pre-Notification**). **Zahlungsdatum** und **Zahlungsbetrag** müssen unter Angabe der **Gläubiger-ID** und einer **individuellen Mandatsreferenz** mindestens 14 Tage im Voraus angekündigt werden. Sie können zwar kürzere Fristen vereinbaren, allerdings muss die Ankündigung mindestens einen Tag vor der Abbuchung erfolgen.

Hinweis: Die SEPA-Umstellung sollten Sie keinesfalls auf die leichte Schulter nehmen oder zu lange vor sich herschieben! Falls noch nicht geschehen, sollten Sie sich umgehend mit uns und Ihrer Hausbank in Verbindung setzen, um die notwendigen Umstellungsschritte zu identifizieren und einen Umstellungszeitplan zu skizzieren. Zu den wichtigsten Aufgaben gehören unter anderem:

- Gläubiger-ID auf der Website der Deutschen Bundesbank beantragen:
www.glaeubiger-id.bundesbank.de
- Geschäftspapiere mit neuen Kontoinformationen versehen
- EDV anpassen
- bestehende Ermächtigungen gegebenenfalls in SEPA-Mandate überführen
- Kunden über den Wechsel informieren
- neue SEPA-Mandate einrichten
- Vorabinformationspflichten nachkommen
- neue Fristen in die Buchführungsabläufe implementieren

Investitionsabzugsbetrag

2 **Steuernachforderung wird bei nachträglicher Auflösung früher verzinst**

Über die Bildung eines **Investitionsabzugsbetrags** haben Sie die Möglichkeit, für eine in den folgenden drei Jahren geplante Anschaffung bereits heute eine Gewinnminderung von 40 % der avisierten Anschaffungskosten zu erreichen. Unterbleibt die Investition, muss der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Rücklagenbildung gewinnerhöhend hinzugerechnet und der damalige Steuerbescheid korrigiert werden.

Hinweis: Den Investitionsabzugsbetrag können Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Wir beraten Sie gerne dazu.

Beispiel: In 2009 wird ein Investitionsabzugsbetrag gebildet, der den Gewinn um 30.000 € mindert. Am 01.12.2012 steht fest, dass es zu keiner Anschaffung kommen wird. Der Steuerbescheid für 2009 wird korrigiert und der Gewinn in 2009 um 30.000 € erhöht.

Die Finanzverwaltung will diese Steuernachforderung in der Regel **verzinsen**, wobei sich Finanzgerichte und Finanzverwaltung über den Beginn des Zinslaufs bislang uneinig waren.

Für Veranlagungszeiträume bis 2012 gilt: Nach der Rechtsprechung stellt der Wegfall der Investitionsabsicht ein rückwirkendes Ereignis dar. Die Verzinsung beginnt damit **15 Monate** nach Ablauf des Kalenderjahres, **in den das rückwirkende Ereignis fällt**. Im Beispielsfall startet der Zinslauf somit frühestens am 01.04.2014. Darauf hat der Gesetzgeber nun reagiert und das Gesetz an die Vorstellungen der Finanzverwaltung angepasst. **Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gilt daher:** Fällt die Investitionsabsicht weg, beginnt die Verzinsung **15 Monate** nach Ablauf des Jahres, **in dem damals der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde**.

Beispiel: Der Investitionsabzugsbetrag wird in 2013 gebildet. Fällt die Investitionsabsicht weg, beginnt die Verzinsung ab 01.04.2015.

Hinweis: Beachten Sie also die höhere Zinsbelastung, die sich bei einer Auflösung des Investitionsabzugsbetrags ohne entsprechende Investition ab dem Veranlagungszeitraum 2013 ergibt. Die Auflösung eines ab 2013 gebildeten Investitionsabzugsbetrags wird damit deutlich teurer!

Firmenwagen

3 **Gleichwertiges Fahrzeug im Privatvermögen widerlegt Anschein der Privatnutzung**

Wer einen Dienstwagen nutzt, muss den geldwerten Vorteil monatlich mit **1 % des Bruttolistenpreises** versteuern. Hinzu kommt die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, die mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Betrieb angesetzt wird. Das höchste deutsche Finanzgericht hat erneut klarge-

stellt, dass diese typisierende Berechnungsmethode unabhängig davon gilt,

- ob nur ein **Gebrauchtwagen** überlassen wird, der zum Zeitpunkt der Überlassung einen wesentlich geringeren Zeitwert hat, oder
- dass **Neufahrzeuge** üblicherweise mit **hohen Rabatten** auf den Listenpreis verkauft werden.

Mit dieser Argumentation lässt sich daher leider kein Einspruchsverfahren mehr gewinnen.

Immerhin darf die private Nutzung eines dienstlichen Fahrzeugs **nicht einfach so unterstellt** werden, vor allem, wenn sich im Privatvermögen eines Unternehmers **ein gleichwertiges Fahrzeug befindet**, das ihm für Privatfahrten zur Verfügung steht: Selbst wenn kein Fahrtenbuch geführt wird, ist der Beweis des ersten Anscheins, der für eine Privatnutzung spricht, entkräftet. In dem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall befand sich im Betriebsvermögen eines Unternehmers ein Porsche 911 und in seinem Privatvermögen ein Porsche 928 S4.

Praxistipp: Gleichwertige Fahrzeuge im Privatvermögen können danach ein wichtiges Argument gegen eine unterstellte Privatnutzung und damit gegen die Anwendung der 1%-Regelung darstellen. Weisen Sie uns unbedingt darauf hin, wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr privates Fahrzeug dem betrieblichen Pkw gleichwertig ist. Wir überprüfen das gerne für Sie und weisen die Finanzverwaltung dann gegebenenfalls auf diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung hin.

Übrigens: Es bleibt aber grundsätzlich dabei, dass ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch der beste Nachweis für den Umfang der betrieblichen Nutzung ist. Sie sollten diese Mühe auf sich nehmen, auch wenn die Anforderungen hoch sind. Lassen Sie sich gegebenenfalls von uns beraten!

Elektronisches Fahrtenbuch darf nicht manipulierbar sein

4

Über ein **Fahrtenbuch** können Sie den **tatsächlichen Anteil der privaten Nutzung** eines dienstlichen Fahrzeugs schlüssig nachweisen. Auf Grundlage der Aufzeichnungen kann ein **individueller geldwerter Vorteil** ermittelt werden, so dass die pauschale Besteuerung nach der 1%-Regelung abgewendet werden kann.

Die strengen Formerfordernisse, die an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geknüpft werden, gelten gleichermaßen für **elektronische** Fahrtenbücher. Hinzu kommen folgende weitere Punkte:

- Hard- und Software müssen ordnungsgemäß bedient werden und Manipulationen ausgeschlossen sein.
- Nachträgliche Veränderungen müssen technisch ausgeschlossen sein bzw. programmseitig dokumentiert werden.

Da es für Hard- und Software kein Gütesiegel seitens der Finanzverwaltung gibt, müssen Sie beim Einsatz elektronischer Fahrtenbücher unbedingt darauf achten, dass diese Anforderungen an die EDV erfüllt werden.

Vorsicht: Im Rahmen einer Betriebsprüfung steht der Finanzverwaltung das Recht zu, auf die Datenbasis des elektronischen Fahrtenbuchs zuzugreifen. Sie müssen daher zusätzlich für eine Lesbarkeit des Fahrtenbuchs für die Zeiten etwaiger Prüfungen und im Rahmen der Aufbewahrungsfristen Sorge tragen!

Dadurch wird dann auch schnell erkennbar, wenn die erforderlichen Angaben und Daten **nicht aktuell eingetragen** wurden, so dass die Anerkennung versagt werden kann. Beachten Sie auch, dass die Eintragungen nicht veränderbar sind.

Bewirtungsaufwendungen

5 Ist die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs verfassungswidrig?

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz ab dem Veranlagungszeitraum 2004 von 80 % **auf 70 % reduziert**. Das formelle Zustandekommen dieses Gesetzes wird bereits seit längerem kritisiert. In anderem Zusammenhang hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwar einen formellen Verfassungsverstoß festgestellt, dies führte allerdings nicht dazu, dass die Gesetzesänderung selbst für ungültig erklärt wurde.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat dem BVerfG jetzt die Frage vorgelegt, ob die angesprochene Reduzierung der Bewirtungsaufwendungen auf 70 % seit dem Jahr 2004 verfassungskonform ist.

Praxistipp: Da sich die Finanzverwaltung bis zur Entscheidung des BVerfG an das Gesetz halten wird, sollten Sie gegen nachteilige Steuerbescheide vorsorglich **Einspruch einlegen** und das **Ruhen des Einspruchsverfahrens** bis zur Entscheidung durch das BVerfG beantragen. Eine andere Alternative ist die Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den Steuerbescheid durch die Finanzverwaltung selbst, mit dem ebenfalls der Verfahrensausgang abgewartet werden kann. Denn nur in diesen Fällen besteht die Chance, dass Sie später von einer positiven Entscheidung des BVerfG profitieren können.

Bilanzänderung

6 Subjektiver Fehlerbegriff erlaubt Abweichungen

In der Vergangenheit galt der Grundsatz, dass die Finanzämter immer dann nicht von der rechtlichen Beurteilung eines Unternehmers in seiner Bilanz abweichen durften, wenn der Ansatz **zum damaligen Zeitpunkt** aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaf-

ten Kaufmanns vertretbar war. Das galt selbst dann, wenn sich die Beurteilung später als fehlerhaft erwies.

Der BFH hat diese Grundsätze nunmehr aufgegeben und erlaubt ein Abweichen von einer objektiv falschen rechtlichen Beurteilung - auch wenn sie damals vertretbar war. Denn die Finanzämter sind stets verpflichtet, sich an der **objektiv richtigen Rechtslage** zu orientieren.

Hinweis: Für die Praxis bedeutet dies, dass ein einmal gewählter Bilanzansatz keinen Schutz gewährleistet. In den Betriebsprüfungen kann es immer häufiger zu Diskussionen über in Vorjahren gewählte Ansätze kommen, wenn der Prüfer diese heute nicht mehr als objektiv richtig beurteilt.

Reisekostenreform

Erste Tätigkeitsstätte ab 01.01.2014

7

Die Reform des Reisekostenrechts zum Jahreswechsel ist sehr umfassend ausgefallen. Es bestehen naturgemäß noch viele Unklarheiten, so dass die nachfolgenden Informationen nur dazu dienen können, die groben Linien zu skizzieren. Das sollte Sie als Unternehmer bzw. Ihre Personalabteilung aber nicht davon abhalten, sich schon jetzt zu informieren. Noch eines: Anders, als es der Wortlaut vermuten lässt, sind **nicht nur Reisen** davon betroffen, sondern auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwendungen bei bestimmten Abwesenheiten sowie Mahlzeitengestellungen.

An die Stelle des bekannten Begriffs der **regelmäßigen Arbeitsstätte** tritt ab 01.01.2014 die sogenannte **erste Tätigkeitsstätte**. Jeder Unternehmer und jeder Arbeitnehmer kann **nur eine** erste Tätigkeitsstätte pro Beschäftigung haben. Die **Entfernungspauschale**, nach der nur die **einfache** Entfernung mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer angesetzt werden darf, greift lediglich bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte. **Alle übrigen Fahrten** können nach Reisekostengrundsätzen unter Einbeziehung der tatsächlich gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) steuerlich geltend gemacht werden.

Die erste Tätigkeitsstätte wird dabei - anders als die regelmäßige Arbeitsstätte - als **dauerhafte Zuordnung** zu einer **ortsfesten betrieblichen Einrichtung** des Unternehmens oder eines Dritten nach dienst- oder arbeitsvertraglichen Regelungen verstanden. Entscheidend sind somit die **schriftlichen und mündlichen Absprachen** im Zusammenhang mit der Tätigkeit. Ob die erste Tätigkeitsstätte zugleich den dauerhaften Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet, ist dagegen nicht mehr bedeutsam.

Achtung: Sie sollten bei der Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte bedenken, dass Sie arbeitsrechtlich keine Fehler machen. Es kann daher sinnvoll sein, diese Festlegungen erst nach Rücksprache mit einem Arbeitsrechtler zu treffen.

Praxistipp: Auch über Reisekostenabrechnungen und die Berechnung des geldwerten Vorteils für einen Firmenwagen können Sie eine solche Zuordnung im Rahmen von mündlichen Absprachen belegen. Ein bloßes Firmenorganigramm genügt in der Regel jedoch nicht. Durch eine geschickte Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte kann auch die Steuerbelastung bei einem Firmenwagen minimiert werden. Liegt die erste Tätigkeitsstätte in der Nähe der Privatwohnung, berechnen sich die Zuschlagskosten von 0,03 % des Bruttolistenneupreises pro Monat nach den tatsächlich getätigten Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte im Rahmen der Entfernungspauschale.

Wichtig: Ein Home-Office wird nach Ansicht der Finanzverwaltung nie als erste Tätigkeitsstätte anerkannt. In diesem Bereich kommt es zukünftig also deutlich mehr auf eine geschickte Gestaltung an. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

Verpflegungspauschalen ab 01.01.2014

Die Sätze der **Verpflegungspauschalen** für eine Auswärtstätigkeit werden für Unternehmer und Arbeitnehmer ab 2014 ebenfalls vereinfacht:

Abwesenheit von	Pauschale pro Tag
mehr als 8 h	12 €
24 h	24 €

Bei einer **mehrtägigen** Abwesenheit mit Übernachtung werden für den An- und den Abreisetag jeweils **12 €** in Ansatz gebracht. Es kommt dabei ab 2014 nicht mehr darauf an, **wann** Sie die Hin- oder Rückfahrt angetreten haben. Auch ist es irrelevant, ob Sie die Reise von Ihrer privaten Wohnung, Ihrer ersten oder einer anderen Tätigkeitsstätte aus antreten.

Wichtig: Die Begrenzung der **Verpflegungspauschalen** auf einen Dreimonatszeitraum bleibt auch nach der Reform des Reisekostenrechts bestehen. Jedoch führt eine Unterbrechung von mindestens vier Wochen unabhängig vom Grund stets zu einem Neubeginn dieser Frist.

Umsatzsteuer

8 (Werk-)Lieferung oder Leistung?

Vor allem bei Reparaturarbeiten an beweglichen Gegenständen stellt sich die Frage, ob es sich aus umsatzsteuerlicher Sicht um eine **Werklieferung** oder eine **Werkleistung** handelt. Die exakte Abgrenzung ist wichtig für die Bestimmung des Leistungsorts und damit für die Frage der Umsatzbesteuerung in Deutschland.

Beispiel: In einer Kfz-Werkstatt wird ein Motor überholt. Dazu werden neue Schrauben und Dichtungen verwendet. Es könnte sich um eine Werklieferung handeln, da für die Reparatur Schrauben und Dichtungen an den Kunden überlassen werden.

Maßgeblich ist hier die **Sicht des Durchschnittsverbrauchers**. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist

zu entscheiden, ob die charakteristischen Merkmale einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung **überwiegen**. Da diese Formel für die Praxis wenig aussagekräftig ist, lässt es das Bundesfinanzministerium (BMF) zu, die Abgrenzung im Zweifelsfall anhand des Materialwerts vorzunehmen. Eine **Werklieferung** liegt dann vor, wenn der Materialwert **mehr als 50 %** des Reparaturpreises ausmacht.

Praxistipp: Wichtig ist die Bestimmung des Leistungsorts immer dann, wenn ein ausländischer Unternehmer beteiligt oder eine Leistung im Ausland betroffen ist. Denn dann kann sich der Leistungsort in das Ausland verlagern, so dass die Leistung in Deutschland nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.

Private Nebengeschäfte unterliegen der Umsatzsteuer

9

Als Unternehmer müssen Sie nicht nur die Umsätze Ihres Unternehmens der Umsatzbesteuerung unterwerfen, sondern auch einmalige, gelegentliche Betätigungen, für die Sie zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe eine Anerkennung erhalten. Dies gilt etwa für einen unternehmerisch tätigen Dachdecker, der seinem Nachbarn beim Fliesenverlegen hilft und dafür eine Anerkennung von 500 € erhält.

Hinweis: Sind Sie dagegen nicht unternehmerisch tätig, sondern beispielsweise ausschließlich als Angestellter, gelten diese Grundsätze nicht, wenn Sie gelegentliche Nebengeschäfte tätigen.

Neue Pflichtangaben auf Rechnungen

10

Eine Rechnung, über die Sie im Gutschriftverfahren mit Ihrem Kunden abrechnen, muss zwingend die Bezeichnung **Gutschrift** enthalten. Dieses Wort ist somit für diese Art von Rechnung reserviert und sollte **nicht mehr für andere Korrekturbelege** verwendet werden. Nachlässe oder Korrekturen, die Sie Ihren Kunden im Nachhinein einräumen, sollten Sie also anders betiteln, beispielsweise als „Rechnungskorrektur“.

Schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, etwa bei Bauleistungen oder Leistungen an ausländische Unternehmer (Reverse-Charge-Verfahren), muss die Rechnung zwingend den Hinweis „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ enthalten.

Abgabe von Speisen und Getränken

Zum Hieressen oder zum Mitnehmen?

11

Ein ewiges Thema zwischen Gastronomiebetrieben und Finanzämtern ist die Streitfrage, wann bei der Abgabe von Speisen und Getränken der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7 %) und wann der reguläre Satz (19 %) fällig ist. Das BMF hat jetzt dazu neue Grundsätze formuliert, was den betroffenen Unternehmern eine gewisse Planungssicherheit gibt. Im Kern ändern **Dienstleistungen, die notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden sind** (wie etwa die Warenauslage in Regalen, die Zuberei-

tung der Speisen und deren Verpackung), **nichts** an der **ermäßigten Besteuerung**.

Folgende Leistungen sprechen dagegen **für den regulären** Umsatzsteuertarif:

- die Bereitstellung einer Infrastruktur für die Bewirtung und das Servieren der Speisen und Getränke,
- die Überlassung von Geschirr oder Besteck und die Reinigung sowie Entsorgung der überlassenen Gegenstände sowie
- die individuelle Beratung zu den angebotenen Leistungen.

Erfreulich ist, dass es für den Umsatzsteuersatz **nicht** auf die **Komplexität der Zubereitung** einer Mahlzeit ankommt. Denn die Frage, wo eine ermäßigt zu besteuerte „**Standardspeise**“ aufhört und wo eine komplex zubereitete Mahlzeit anfängt, hätte zu erneutem Streit zwischen Finanzämtern und Gastronomiebetrieben geführt. Bei einem **Partyservice** ist beispielsweise auf die feinen Unterschiede zu achten: Liefert der Partyservice lediglich warme und kalte Platten und holt diese am nächsten Tag wieder ab, handelt es sich um eine ermäßigt zu besteuerte Lieferung. Überlässt der Partyservice darüber hinaus jedoch Besteck und Geschirr, findet der 19%ige Umsatzsteuersatz auf diese Gesamtleistung Anwendung. Wieder anders kann es aussehen, wenn der Partyservice **Einweggeschirr** und -besteck liefert, das der Kunde selbst entsorgt.

Hinweis: Sprechen Sie uns an, denn der Teufel steckt auch hier im Detail - und das kann teuer werden! Anhand der Vorgaben der Finanzverwaltung können wir mit Ihnen gemeinsam herausfinden, welche Leistungen dem regulären oder dem verminderten Umsatzsteuersatz unterliegen. Wir prüfen auch, ob es sich für Sie lohnen kann, sich für Umsätze, die bis zum 01.10.2013 ausgeführt wurden, auf die alte Rechtslage zu berufen.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

12 **Gelangensbestätigung ist gezähmt**

Die Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen setzt seit dem 01.10.2013 den Nachweis voraus, dass die Ware tatsächlich in einen anderen EU-Staat gelangt ist. Dieser Nachweis kann in Zukunft auch anders als durch eine sogenannte **Gelangensbestätigung** des Abnehmers geführt werden. Die Gelangensbestätigung ist damit nur eine von mehreren Nachweismöglichkeiten neben beispielsweise einer Spediteursbescheinigung.

Vorsicht: Die Nachweispflicht obliegt Ihnen. Gelingt der Nachweis nicht, entfällt die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung. Achten Sie also auf eine sorgfältige Dokumentation. Wir empfehlen deshalb, möglichst immer eine Gelangensbestätigung einzuholen, um Streit mit den Finanzbehörden von vornherein aus dem Weg zu gehen.

Hinweis: Die Änderungen sind sehr umfangreich! Bitte sprechen Sie uns an, damit wir Sie über die Details informieren können.

BMF räumt Schonfrist für Gelangensbestätigung bis Ende 2013 ein

Nach anhaltender Kritik der Wirtschaftsverbände an der Neuregelung der Buch- und Belegnachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen hat das BMF die Finanzämter angewiesen, es für EU-Exporte, die bis zum 31.12.2013 ausgeführt werden, nicht zu beanstanden, wenn Unternehmer noch auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorgelegen haben.

Neue Frist für Rechnungsstellung!

13

Die Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und grenzüberschreitende Leistungen müssen **bis zum 15. Tag des Folgemonats** ausgestellt werden. Achten Sie daher ab sofort auf eine zeitnahe Fakturierung.

Einfuhrumsatzsteuer

Vorsteuerabzug bereits mit Entstehung

14

Mitte des Jahres 2013 hat der deutsche Gesetzgeber die Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf die Fälle, in denen die **Einfuhrumsatzsteuer** bereits **tatsächlich gezahlt** wurde, aufgehoben. Die Einfuhrumsatzsteuer kann somit schon ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung als Vorsteuer abgezogen werden. Es kommt nicht mehr darauf an, wann sie tatsächlich entrichtet wurde.

Hochwasserschäden

Steuerliche Vergünstigungen auch in 2014

15

Sind Ihnen durch das Hochwasser im Juni 2013 Schäden im unternehmerischen Bereich entstanden, können Sie von folgenden steuerlichen Billigkeitsmaßnahmen auch noch in 2014 profitieren:

- Beim Wiederaufbau ganz oder teilweise zerstörter Gebäude sieht das Gesetz eine Sonder-AfA von bis zu 30 % der Aufwendungen vor.
- Für die Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter können Sie im Wirtschaftsjahr der Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 % vornehmen.
- Im Einzelfall kommt die Bildung steuerfreier Rücklagen in Betracht.
- Bei beschädigten Betriebsgebäuden und beweglichen Anlagegütern sowie bei Schäden an Grund und Boden werden die Wiederherstellungsaufwendungen ohne weitere Prüfung bis 2016 als Erhaltungsaufwand anerkannt. Bei Gebäuden gilt dies jedoch nur für Aufwendungen bis 45.000 €.

Wichtig: Die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen oder Bildung steuerfreier Rücklagen ist auf insgesamt 600.000 € und jährlich auf 200.000 € begrenzt.

Aufbewahrungsfristen

16 Geplante Verkürzungen bislang gescheitert

Wiederholte Versuche, die Aufbewahrungsfristen für Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanz und Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre zu verkürzen, sind im Gesetzgebungsverfahren gescheitert. Wir werden Sie informieren, sobald sich hier etwas Neues tut.

Wichtig: Denken Sie daran, bei einer elektronischen Archivierung auf die Lesbarkeit der Programme während der Aufbewahrungsfristen zu achten. Die gespeicherten Daten dürfen nicht veränderbar sein.

E-Bilanz

17 Das Ende der Nichtbeanstandungsfrist naht!

Während es von der Finanzverwaltung für das Veranlagungsjahr 2012 ausnahmsweise nicht beanstandet wurde, wenn noch keine E-Bilanz abgegeben wurde, gibt es **für 2013 keine Entschuldigung mehr**. Die Abgabe der E-Bilanz ist grundsätzlich verpflichtend, sofern keine Ausnahmetatbestände greifen.

Hinweis: Sprechen Sie uns daher unbedingt an, wenn Sie sich noch nicht ausreichend mit den Besonderheiten der E-Bilanz beschäftigt haben, und planen Sie etwas mehr Zeit für die Erstellung der E-Bilanz und das gemeinsame Abschlussgespräch ein. Denn diesbezüglich geht es unter anderem auch um den Umfang der Kontengliederung in der E-Bilanz.

Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer

18 Lohnsummenklausel wurde verschärft

Bei der Übertragung von Betriebsvermögen durch Erbschaft oder Schenkung können 85 % bzw. 100 % des Betriebsvermögens steuerfrei gestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Übernehmer über einen Zeitraum von fünf bzw. sieben Jahren bestimmte Lohnsummen einhält.

Die Lohnsummenregelung greift jedoch nicht, wenn entweder die Ausgangslohnsumme 0 € beträgt oder das zu übertragende Unternehmen nicht mehr als 20 Beschäftigte aufweist. Bei der Zählung der Beschäftigten kam es nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut nur auf die Arbeitnehmer des **unmittelbar zu übertragenden Betriebs** an. Arbeitnehmer **aus Beteiligungsgesellschaften** wurden nicht mitgezählt. Dies ändert sich per Gesetz für Übertragungen, die **ab dem 07.06.2013** durchgeführt werden, soweit die Beteiligung an der Gesellschaft **mehr als 25 %** beträgt. Das Gesetz wurde damit ausdrücklich an die bisherige Ansicht der Finanzverwaltung angepasst.

Beispiel: Ein Einzelunternehmen hat zwölf Arbeitnehmer. Es fällt daher nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich der Lohnsummenregelung. Befindet sich im Betriebsvermögen des Einzelunternehmens jedoch eine 80%ige GmbH-Beteiligung und beschäftigt diese GmbH 40 Mitarbeiter, gilt: Da die Beteiligung deutlich über der 25%-Grenze liegt, ist die Zahl der Mitarbeiter quotial nach der Beteiligung dem Einzelunternehmen hinzuzurechnen. Bei 80 % von 40 Mitarbeitern ergibt sich eine Zahl von 32 Mitarbeitern. Das Einzelunternehmen verfügt damit für die Zwecke der Lohnsummenklausel über eine Mitarbeiterzahl von insgesamt 44 Angestellten. In diesem Fall müssen also die Lohnsummenregeln eingehalten werden.

Hinweis: Beteiligungen an Unternehmen im Drittland (beispielsweise USA) und deren Mitarbeiter werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

II. Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter und -Geschäftsführer

Firmenwagen

1-%-Regelung greift, sobald Privatnutzung möglich ist

19

Wird einem Geschäftsführer vereinbarungsgemäß ein Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen, kann er nach der geänderten Rechtsprechung des BFH die Versteuerung des Nutzungsvorteils nach der **1-%-Regelung** künftig nur noch durch die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs abwenden. Der angestellte Geschäftsführer kann sich ebenso wenig wie ein normaler Angestellter darauf berufen, dass er das Fahrzeug überhaupt nicht privat genutzt hat. Es genügt bereits, dass ihm von der Gesellschaft die **Möglichkeit der Privatnutzung eingeräumt** wurde. Wichtige Ausnahmen von dieser Regelung:

1. Der Dienstwagen ist aufgrund seiner Beschaffenheit zur Privatnutzung nicht geeignet, weil ihm beispielsweise die Rücksitze fehlen und stattdessen Ablageflächen vorhanden sind.
2. Der Dienstwagen wird nur ausnahmsweise im Rahmen einer Rufbereitschaft bzw. eines unmittelbar nachfolgenden auswärtigen Termins überlassen.

Hinweis: Voraussetzung für die Anwendung der 1-%-Regelung ist, dass dem Geschäftsführer das **Recht zur Privatnutzung** eingeräumt wurde. Besteht aber ein explizites **Privatnutzungsverbot**, darf das Finanzamt nicht einfach eine Privatnutzung unterstellen. Es muss dem Geschäftsführer vielmehr eine private Nutzung unter Verstoß gegen das Privatnutzungsverbot nachweisen. Bei einer verbotswidrigen Privatnutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers handelt es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA), deren Umfang nach der 1-%-Regelung zu berechnen ist. Bei den

Arbeitnehmern und Fremdgeschäftsführern, für die diese Verschärfung gleichermaßen gilt, liegt zwar keine vGA, dafür aber Arbeitslohn in Höhe des geldwerten Vorteils der Privatnutzung vor. Ein gleichwertiges Fahrzeug im Privatvermögen kann den Anscheinsbeweis entkräften (siehe Seite 3).

Dividendenausschüttung zwischen Kapitalgesellschaften

20 **Mindestbeteiligung von 10 % eingeführt**

Gewinnausschüttungen einer GmbH, die diese an ihren Gesellschafter (eine andere Kapitalgesellschaft), auszahlt, werden zu 95 % steuerfrei gestellt. Diese Regelung galt bislang unabhängig von Höhe und Dauer der Beteiligung.

Beispiel: Eine GmbH erwirbt kurz vor einer Dividendenausschüttung 0,001 % der Aktien einer börsennotierten Aktiengesellschaft. Die Ausschüttung kann zu 95 % steuerfrei vereinnahmt werden.

Auch hier hat der Gesetzgeber aber reagiert und die Steuerfreiheit seit dem 29.03.2013 eingeschränkt: Die 95%ige Steuerfreistellung kann nur noch bei einer **zu Beginn des Kalenderjahres bestehenden wesentlichen Beteiligung ab 10 %** in Anspruch genommen werden. Im Beispielsfall entfällt daher die Steuerfreistellung: Die Dividendenausschüttung wird somit zu 100 % körperschaftsteuerpflichtig. Vermögensverwaltende GmbHs, deren Hauptzweck darin besteht, Dividendeneinkünfte aus börsennotierten Streubesitzbeteiligungen zu erzielen, verlieren damit die weitgehende Steuerfreistellung.

Praxistipp: Die Neuregelung gilt nur für die Dividenden. **Veräußerungsgewinne** aus Anteilen an Kapitalgesellschaften werden weiterhin zu 95 % von der Körperschaftsteuer ausgenommen. Es bleibt abzuwarten, wie lange diese Differenzierung Bestand haben wird.

Pensionszusage

21 **Probezeit bei Pensionszusagen beachten!**

Bevor einem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage gewährt wird, muss eine bestimmte **Probezeit** abgewartet werden. Hintergrund ist, dass im Verhältnis zwischen der GmbH und dem Gesellschafter stets der sogenannte **Fremdvergleichsgrundsatz** einzuhalten ist. Danach müssen alle Vereinbarungen unter Einhaltung von Modalitäten getroffen werden, wie sie auch unter fremden Dritten gelten würden. Bei Nichteinhaltung der Probezeit gilt die Pensionszusage nicht als betrieblich veranlasst. Zuwendungen auf ihrer Basis stellen dauerhafte vGA an den Gesellschafter-Geschäftsführer dar.

Praxistipp: Um diese gravierenden Auswirkungen zu vermeiden, sollten Sie bei derartigen Vertragsgestaltungen sorgfältig darauf achten, dass die Probezeit auch eingehalten wird. Die angemessene Probezeit beträgt bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer **zwei bis drei**

Jahre. Bei einer neugegründeten GmbH verlängert sich die Frist sogar auf fünf Jahre. Denn jeder gewissenhafte Geschäftsleiter würde einem Geschäftsführer immer erst dann eine Pensionsversorgung zusichern, wenn er die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zuverlässig abschätzen kann.

Organschaft

Ergebnisabführungsverträge müssen angepasst werden

22

Voraussetzung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist, dass sich eine Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) über einen Ergebnisabführungsvertrag verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an ihre Gesellschafter (Organträger) abzuführen, und die Gesellschafter es im Gegenzug übernehmen, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Das Ergebnis der Organgesellschaft wird dann beim Organträger versteuert. Damit die Organschaft steuerlich anerkannt wird, muss der Ergebnisabführungsvertrag eine **Mindestlaufzeit von fünf Jahren** haben. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften wird die Organschaft in der Regel nicht anerkannt. **Folge:** Jede Gesellschaft muss ihr eigenes Jahresergebnis versteuern.

Die bereits hohen Anforderungen sind jüngst per Gesetz weiter verschärft worden. Danach muss für die Verlustübernahmeverpflichtung nun in allen Fällen ausdrücklich auf die **Verlustübernahmeregelung im Aktiengesetz** Bezug genommen werden. Dies sollten Sie unbedingt für alle **künftigen** Ergebnisabführungsverträge beachten. Für **bereits bestehende** Verträge gibt es jedoch eine **Nichtbeanstandungsregelung**, wenn der Vertrag tatsächlich durchgeführt wurde, alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Vertrag bis zum **31.12.2014** an die neuen Erfordernisse angepasst wird. Je früher die Vertragsanpassung erfolgt, umso besser.

Praxistipp: Die Gesetzesnovelle schafft auch Erleichterungen. So gilt etwa zukünftig der Ergebnisabführungsvertrag dann als durchgeführt, wenn das auf Basis eines wirksam festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft ermittelte Ergebnis der Organgesellschaft auf fehlerhaften Bilanzansätzen beruhte, die nicht erkennbar waren und umgehend korrigiert werden.

Begünstigtes Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer

Das Ende der Cash-GmbH

23

Betriebsvermögen kann nach dem geltenden Erbschaftsteuergesetz fast oder sogar vollständig steuerfrei auf den Nachfolger übertragen werden, sofern bestimmte Regeln eingehalten werden. Eine Voraussetzung für die erbschaftsteuerfreie Übertragung ist, dass das sogenannte **schädliche Verwaltungsvermögen** der Gesellschaft **nicht mehr als 10 %** beträgt. Überschreitet das Verwaltungsvermögen 50 % des Betriebsvermögens, wird das Betriebsvermögen nicht von der Steuer freigestellt.

Zum schädlichen Verwaltungsvermögen zählten bislang weder Forderungen aus Geldvermögen noch andere liquide Mittel des Betriebs. Dies ermöglichte folgende Gestaltung: Der Erblasser gründete eine GmbH, in die er sein Barvermögen von 1 Mio. € einbrachte. Da diese Cash-GmbH nur über Geldvermögen verfügte, besaß sie nach der bisherigen Gesetzeslage kein schädliches Verwaltungsvermögen. Die Anteile an der GmbH konnten zu 100 % steuerfrei auf den Nachfolger übertragen werden.

Diese Ungleichbehandlung gegenüber Bargeld im Privatvermögen war für den BFH Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes zu zweifeln und das BVerfG anzurufen. Obwohl dessen Entscheidung noch aussteht, hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich eingegriffen. Geldforderungen und andere Finanzmittel werden künftig immer als schädliches Verwaltungsvermögen eingestuft, soweit diese nicht betriebsnotwendig sind. Dabei werden pauschal **20 %** der Finanzmittel des gemeinen Unternehmenswerts als **betriebsnotwendiges Vermögen** definiert. Darüber hinausgehende Finanzmittel zählen zum schädlichen Verwaltungsvermögen. Dies führt zum Ende der erbschaftsteuerlichen Begünstigung der Anteile an einer Cash-GmbH. Denn eine Gesellschaft, die nur über Geldforderungen verfügt, besitzt nach dieser Berechnung immer mehr als 50 % schädliches Verwaltungsvermögen. Die Neuregelungen gelten für alle Übertragungen **seit dem 07.06.2013**.

Offenlegung

24 Kleinstkapitalgesellschaften haben es leichter

Eine sogenannte **Kleinstkapitalgesellschaft** darf an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschreiten:

1. Bilanzsumme bis 350.000 €
2. Umsatzerlöse bis 700.000 €
3. zehn Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Welche Vorteile hat die Einstufung als Kleinstkapitalgesellschaft für Ihr Unternehmen?

1. Auf einen kostenpflichtigen **Anhang** zur Bilanz kann verzichtet werden, wenn unter der Bilanz bestimmte Angaben erfolgen wie etwa zu den Haftungsverhältnissen und den Vorschüssen und Krediten an Geschäftsführungsmitglieder.
2. Die **Gliederung** der Bilanz kann **vereinfacht** werden. So müssen beispielsweise Rechnungsabgrenzungsposten nicht mehr separat ausgewiesen werden. Die Unterscheidung in Anlage- und Umlaufvermögen sowie die Differenzierung nach Eigenkapital und Schulden muss jedoch als Mindestumfang erhalten bleiben.
3. Der Jahresabschluss muss beim Bundesamt für Justiz hinterlegt werden. Leider bringt das nicht die erhoffte Befreiung von der **Offenlegungs-**

pflicht mit sich. **Hinterlegen** bedeutet, dass der Jahresabschluss - wie gewohnt - an das Bundesamt für Justiz zu übermitteln ist, auch wenn er nicht frei im Internet einsehbar ist, sondern Interessenten nur auf Antrag gegen eine Bearbeitungsgebühr zur Verfügung gestellt wird.

Praxistipp: Mit Einführung der Hinterlegung gelten daher die Fristen zur Übermittlung des Jahresabschlusses und die Ordnungsgeldandrohung bei nicht fristgerechter Übermittlung unverändert fort. Die Einstufung als Kleinstkapitalgesellschaft bedeutet leider nicht, dass die Ordnungsgelder entfallen. Immerhin sollen die Mindestordnungsgelder von 2.500 € auf 1.000 € für kleine Kapitalgesellschaften bzw. auf 500 € für Kleinstkapitalgesellschaften herabgesetzt werden. Außerdem wurde eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldetem Fristversäumnis ermöglicht. Die Neuregelungen für die Kleinstkapitalgesellschaften gelten erstmals für Jahresabschlüsse, die sich auf einen nach dem 30.12.2012 liegenden Jahresabschlussstichtag beziehen. Bei kalendergleichem Geschäftsjahr gelten die Vorschriften bereits für den Jahresabschluss 2012.

III. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuer

ELStAM müssen 2013 abgerufen werden!

25

Nach vielen Terminverschiebungen ist es soweit: Die Lohnsteuerkarte wird endgültig durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) abgelöst. Für das Jahr 2013 gilt noch eine **Kulanzregelung**. Zwar können Arbeitgeber die ELStAM für ihre Arbeitnehmer bereits seit dem 01.11.2012 mit Wirkung ab dem 01.01.2013 abrufen. **Verpflichtend** gilt dies jedoch erst für den **letzten im Jahr 2013 endenden** Lohnzahlungszeitraum. Bis dahin kann die Lohnsteuer noch über die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigungen für die Jahre 2011, 2012 und 2013 ermittelt werden. **Achtung: Ein erstmaliger Abruf der ELStAM in 2014 ist jedoch zu spät.** Es ist also langsam allerhöchste Zeit, wenn Sie sich mit diesem Thema noch nicht beschäftigt haben.

Wenn Sie die ELStAM bereits anwenden, gilt: Als Arbeitgeber sind Sie grundsätzlich verpflichtet, die Daten monatlich abzurufen. Da sich die Daten jedoch oftmals nicht ändern, ist ein Mitteilungsverfahren der Finanzverwaltung vorgesehen, bei dem Sie auf Änderungen in den Datenbeständen hingewiesen werden. Spätestens beim Erhalt einer solchen Änderungsmitteilung müssen Sie die Daten erneut abrufen.

Stellt die Finanzverwaltung fehlerhafte Daten zur Verfügung, kann der Datenabruf auf Antrag des Arbeitnehmers für ein Jahr gesperrt werden und der Lohnsteuerabzug auf Basis einer Lohnsteuerabzugsbescheinigung des Finanzamts erfolgen.

Praxistipp: Für eine ordnungsgemäße Abrechnung benötigen Sie folgende Informationen von einem neu-eingestellten Arbeitnehmer:

1. Identifikationsnummer und Geburtstag,
2. die Angabe, ob es sich um ein erstes oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt und
3. ob und in welcher Höhe ein Freibetrag abgerufen werden soll.

Passen Sie vor allem Ihre Büroabläufe frühzeitig an die neuen Anforderungen an, wenn Sie Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen selbst erstellen.

Bewertung von Mahlzeiten

26 Was ist eine „übliche“ Mahlzeit?

Bei der Bewertung von Mahlzeiten des Arbeitnehmers kommt es zukünftig auf die Höhe des Bruttopreises der Mahlzeit an. Mahlzeiten bis zu einem Betrag von **60 € brutto** gelten als **übliche Mahlzeiten**. Sie müssen mit den gültigen Sachbezugswerten am Arbeitsplatz bewertet werden und stellen insoweit Arbeitslohn dar. Dieser Arbeitslohn ist steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Auswärtstätigkeit Anspruch auf die Verpflegungspauschale hat. In diesem Fall kürzt sich aber die Verpflegungspauschale des Arbeitnehmers um 20 % für ein zur Verfügung gestelltes Frühstück und um jeweils 40 % für ein Mittag- und ein Abendessen.

In allen anderen Fällen ist eine **Pauschalversteuerung** der Mahlzeiten mit einem Steuersatz von 25 % zulässig. Mahlzeiten **über jeweils 60 € brutto** stellen stets sogenannte **Belohnungssessen** dar, die immer als steuerpflichtiger Arbeitslohn mit den tatsächlichen Kosten zu versteuern sind. Auf die Inanspruchnahme der Verpflegungspauschale kommt es insoweit nicht an. Achten Sie daher auf die feinen Unterschiede!

Doppelte Haushaltsführung

27 Begrenzter Kostenabzug ab 2014

Ab dem 01.01.2014 können die tatsächlichen Unterkunftskosten, die eine doppelte Haushaltsführung verursacht, nur noch bis zu einem Betrag **von maximal 1.000 € pro Monat** als Werbungskosten abgezogen werden. Gleichzeitig verschärft der Gesetzgeber die Anforderungen an einen doppelten Haushalt.

Ein eigener Hausstand, der neben der Wohnung am ersten Tätigkeitsort unterhalten wird, liegt nur noch dann vor, wenn der Arbeitnehmer dort eine eigene Wohnung innehat **und** sich finanziell an den Kosten der Lebensführung beteiligt. Für einen eigenen Hausstand nicht ausreichend ist zukünftig, wenn der Arbeitnehmer im Haus seiner Eltern in seinem Jugendzimmer wohnt, und zwar auch dann, wenn er dafür einen monatlichen Kostenbeitrag an die Eltern entrichtet. Wird zwar eine eigene Wohnung unterhalten, befindet sich diese aber im Haus der Eltern und wird dafür bislang keine Miete gezahlt, entfällt auch in diesem Fall künftig die doppelte Haushaltsführung.

Hinweis: Sprechen Sie uns daher an, wenn Sie die Gefahr sehen, dass Ihnen die Finanzverwaltung im nächsten Jahr die doppelte Haushaltsführung streichen wird. Insbesondere gilt zu beachten, dass Verträge zwischen nahen Angehörigen nicht nur schriftlich abgefasst, sondern auch ordnungsgemäß durchgeführt werden müssen. Es genügt nicht, lediglich einen Mietvertrag abzuschließen, wenn keine vertragsgemäßen Zahlungen nachweisbar sind.

Arbeitszimmer

Aufteilungsverbot bei gemischter Nutzung? 28

Wird ein Arbeitszimmer nicht nur fast ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt, stellt sich die Frage, ob die Aufwendungen dafür **anteilig** als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Im Zusammenhang mit Reisekosten hatte der BFH eine **Aufteilung** in privat und beruflich veranlasste Kosten erlaubt. Das Finanzgericht Köln hat diese Grundsätze nun auf das Arbeitszimmer übertragen und erlaubt eine Kostenaufteilung. Dagegen wendet sich die Finanzverwaltung und hat den BFH angeufen.

Praxistipp: Bis zu einer Entscheidung lohnt es sich, entsprechende Kosten anzusetzen und über einen **Einspruch** ein **Ruhen des Verfahrens** bis zur Entscheidung durch den BFH zu beantragen.

Hinweis: Aktuell ist ein weiteres Verfahren anhängig, in dem es um die Frage geht, ob die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers auch unter Berücksichtigung der anteiligen Raumkosten für Küche, Bad und Flur zu berechnen sind oder ob hier das Abzugsverbot greift. Es bleibt also spannend.

Zweiter Eingang reicht nicht mehr aus 29

Die Kosten für ein **häusliches** Arbeitszimmer sind oft nicht oder nur teilweise als Werbungskosten abzugsfähig. Dagegen können die Kosten eines **außerhäuslichen** Arbeitszimmers in voller Höhe steuermindernd geltend gemacht werden. Bei einem **Zweifamilienhaus** liegt nach der neuesten Rechtsprechung selbst dann nur ein **häusliches** Arbeitszimmer vor, wenn es durch einen separaten Hauseingang zu erreichen ist.

Hinweis: Nicht betroffen sind Steuerpflichtige, die ihr Arbeitszimmer in einer separaten Wohnung eines **Mehrfamilienhauses** eingerichtet haben. Denn sie durchqueren in der Regel das gemeinsam genutzte Treppenhaus, so dass der vollständige Kostenabzug erhalten bleibt.

Datenverarbeitungsgeräte

Lohnsteuerpauschalierung auch für Smartphones und Tablets möglich 30

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt ein Datenverarbeitungsgerät, kann der daraus resultierende geldwerte Vorteil **pauschal mit 25 %** besteuert werden. Diese Rege-

lung gilt für **alle Datenverarbeitungsgeräte**, also auch für Smartphones und Tablets. Auf eine vorherige betriebliche Nutzung dieser Geräte kommt es nicht an. Voraussetzung ist, dass es sich um eine **zusätzliche Leistung** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn handelt. Für die Gerichte ist diese Voraussetzung nur dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer keinen einklagbaren Anspruch auf das Gerät hat. Die Finanzverwaltung ist etwas großzügiger und akzeptiert es, wenn die Übereignung über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erfolgt, auch wenn der Arbeitnehmer hierauf einen Anspruch hat.

Praxistipp: Aufgrund der unterschiedlichen Ansichten von Justiz und Finanzverwaltung sollten Sie sich vorsorglich an die strengeren Anforderungen der Rechtsprechung halten und die Lohnsteuerpauschalierung nur anwenden, wenn der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Übereignung hat.

Firmenwagen

31 **Zuzahlung vermindert den geldwerten Vorteil**

Soll der **geldwerte Vorteil** bei der Überlassung eines Firmen-Pkws zur privaten Nutzung durch eine Zuzahlung des Arbeitnehmers **reduziert** werden, müssen die formalen Vorgaben der Finanzverwaltung eingehalten werden. Dazu ist es erforderlich, ein **pauschales Nutzungsentgelt** mit dem Arbeitnehmer zu vereinbaren, das sich auch nach der tatsächlichen Privatnutzung berechnen kann.

Beispiel: Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, an den Arbeitgeber eine monatliche Pauschale von 200 € für privat veranlasste Treibstoffkosten zu zahlen, oder er beteiligt sich mit 0,20 € an den privat gefahrenen Kilometern. Der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers aus der Privatnutzung des Firmenfahrzeugs verringert sich in Höhe dieser pauschalen Nutzungsentgelte.

Vorsicht: Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer einzelne Kosten übernimmt wie etwa bei der Übernahme der Tankkosten anhand vorgelegter Quittungen. Achten Sie daher sorgfältig auf die Ausgestaltung entsprechender Vereinbarungen, wenn Sie die steuerliche Bemessungsgrundlage vermindern wollen. Außerdem gilt die Anrechnung nicht bei der Fahrtenbuchmethode. Hierbei werden die Zuzahlungen von vornherein nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. In Zweifelsfällen kann eine lohnsteuerliche Anrufungsauskunft weiterhelfen. Wir beraten Sie gerne dabei.

Praxistipp: Die Verschärfungen der 1%-Regelung für angestellte Geschäftsführer gelten auch für Arbeitnehmer (siehe Seite 7). Über ein explizites, schriftlich erteiltes Privatnutzungsverbot können Sie verhindern, dass die Finanzbehörden automatisch eine Privatnutzung unterstellen. Ohne Privatnutzungsverbot können Arbeitnehmer den Umfang der Privatnutzung durch ein Fahrtenbuch nachweisen. Ansonsten greift die 1%-Regelung.

Geschenke

Wann liegt Arbeitslohn vor?

32

Geschenke an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde stehen zurzeit im Fokus der Finanzverwaltung und werden gern bei Betriebsprüfungen aufgegriffen. Dabei gilt der Grundsatz, dass prinzipiell **alle Geschenke steuerpflichtig** sind. Sie sollten die Regelungen kennen, die jeweils für die Gruppe der Geschäftsfreunde bzw. die der Arbeitnehmer getrennt angewendet werden: Entweder muss der Empfänger diese versteuern oder der Arbeitgeber bzw. Unternehmer übernimmt die pauschale Lohnversteuerung (Steuersatz 30 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Diese Wahl gilt jeweils für jede Gruppe pro Jahr einheitlich. Zwei **Ausnahmen** erkennt die Finanzverwaltung jedoch mittlerweile an:

1. Bei Geschenken aus besonderem persönlichen Anlass (wie beispielsweise Geburtstag oder Hochzeit) entfällt eine Versteuerung, wenn das Geschenk den Wert von 40 € brutto pro Person und Anlass nicht übersteigt.
2. Geschenke an ausländische Empfänger sind ebenfalls nicht steuerpflichtig, soweit diese Personen im Inland nicht steuerpflichtig sind.

Eine weitere Voraussetzung für die Lohnsteuerpauschalierung bei Arbeitnehmern ist, dass es sich um **steuerpflichtigen Arbeitslohn** handelt. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg gab einem Unternehmer in folgender Fallkonstellation Recht: Arbeitnehmer mussten die eingeladenen Geschäftsfreunde während einer Regattabegleitfahrt auf der Kieler Woche betreuen. In diesem Fall überwog nach Ansicht des Gerichts das **eigenbetriebliche Interesse** des Arbeitgebers an der Teilnahme der Arbeitnehmer. Da es sich nicht um Arbeitslohn handelte, musste auch keine pauschale Lohnsteuer abgeführt werden. Über diesen Einzelfall hinaus ist es wichtig, sensibel mit diesem Thema umzugehen, insbesondere, wenn die Finanzverwaltung mit der **Erstellung von Kontrollmitteilungen** droht.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat gegen diese positive Entscheidung Revision eingelegt. Das Verfahren ist zurzeit beim BFH anhängig. Wir werden Sie über den Ausgang informieren. Bis dahin gilt: **Einspruch** bei entsprechenden Lohnsteuerforderungen der Finanzverwaltung einlegen und das **Ruhen des Verfahrens** bis zur Entscheidung beantragen.

Lohnzuwendungen durch Arbeitgeber

Rabattfreibetrag oder Rabattfreigrenze: Sie haben die Wahl!

33

Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses verbilligt oder unentgeltlich Waren oder Dienstleistungen von seinem Arbeitgeber (Sachbezüge), die dieser nicht überwiegend für seine Belegschaft herstellt oder vertreibt, setzt das Finanzamt einkommensteuerpflichtigen Arbeitslohn fest. Aller-

dings gewährt es auch einen **Abschlag von 4 % bei der Bewertung** der Sachbezüge sowie einen Rabattfreibetrag von 1.080 € jährlich. Als Ausgangsgröße kann dabei auch der um marktübliche Rabatte verringerte Endpreis der jeweiligen Ware oder Dienstleistung am Markt angesetzt werden. Maßgebend bei Fahrzeugen ist dann beispielsweise nicht der Listenpreis, sondern der durchschnittliche Angebotspreis, den ein Käufer durch Verhandlungsgeschick oder gezielte Recherche im Internet erzielen kann (Listenpreis abzüglich des Händlerrabatts). Nur Großkundenrabatte sind bei der Berechnung auszuklammern.

Bei der Bewertung haben Arbeitnehmer jetzt ein **Wahlrecht** zwischen der bisherigen und einer neuen Rechenmethode: Sie können sich

- entweder auf den günstigsten Preis am Markt abzüglich ihrer Zuzahlung beziehen oder
- auf den Endpreis bei ihrem Arbeitgeber stützen und den Bewertungsabschlag sowie den Rabattfreibetrag nutzen.

Alternative 1:

günstigster Preis am Markt
 – Zuzahlung des Arbeitnehmers
 = steuerpflichtiger geldwerter Vorteil

Hier kommt zudem die Freigrenze für Sachbezüge von 44 € pro Monat zur Geltung.

Alternative 2:

Listenpreis
 – allgemeiner Händlerrabatt
 + Überführungs- und Zulassungskosten
 = maßgeblicher Angebotspreis
 x 96 % (4 % Bewertungsabschlag)
 = maßgeblicher Sachbezugspreis
 – Zuzahlung des Arbeitnehmers
 = geldwerter Vorteil
 – Rabattfreibetrag (bis zu 1.080 € pro Jahr)
 = steuerpflichtiger geldwerter Vorteil

Hinweis: Sofern Sie als Arbeitnehmer die Berechnung des geldwerten Vorteils durch das Lohnbüro für zu hoch halten, machen Sie dies in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Können Sie dem Finanzamt zum Beispiel eine formlose Mitteilung Ihres Arbeitgebers sowie einen Ausdruck mit dem günstigsten Angebot am Markt vorlegen, bekommen Sie die zu viel einbehaltene Lohnsteuer zurückerstattet.

Lohnsteuer-Nachschau

34 Lohnsteuerprüfer klingeln künftig ohne Voranmeldung

Neben die Lohnsteuer-Außenprüfung ist seit Mitte 2013 die sogenannte **Lohnsteuer-Nachschau** getreten: Die Finanzverwaltung darf ohne vorherige Anmeldung zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu spontanen Kontrollen erscheinen und Grund-

stücke und Räume betreten, die der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit dienen.

Sie sind den Beamten **zur Auskunftserteilung verpflichtet** und müssen Geschäftspapiere und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den Löhnen und Gehältern auf Verlangen vorzeigen. Dies soll gewährleisten, dass sich die Finanzverwaltung ein zuverlässiges Bild von Ihrem Unternehmen machen kann. Stellen Sie sich daher bereits jetzt auf künftige Überraschungsbesuche der Prüfer ein und kontaktieren Sie uns in diesem Fall umgehend.

IV. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

Drei-Objekt-Grenze

Notverkauf kann gewerblichen Grundstückshandel auslösen

35

Ob Grundstücksverkäufe noch der privaten Vermögensverwaltung zugerechnet werden können oder bereits einen gewerblichen Grundstückshandel begründen, ist in der Praxis nicht immer einfach zu beantworten. Zur Abgrenzung hat die Rechtsprechung die sogenannte **Drei-Objekt-Grenze** entwickelt, nach der ein gewerblicher Grundstückshandel in der Regel dann vorliegt, wenn **mehr als drei Objekte** innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs von regelmäßig fünf Jahren veräußert werden.

Hinweis: Wenn ein Immobiliengeschäft als gewerblicher Grundstückshandel eingestuft wird, hat das gravierende steuerliche Folgen. Beispielsweise unterliegen die erzielten Gewinne plötzlich der Gewerbesteuer. Auch können Wertzuwächse nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist nicht mehr steuerfrei vereinnahmt werden.

Als Veräußerung im Sinne der Drei-Objekt-Grenze gilt auch ein **Notverkauf** aufgrund einer besonderen persönlichen Zwangslage, beispielsweise zur Ablösung von Schulden oder im Rahmen einer Ehescheidung. Auf die persönlichen oder finanziellen Beweggründe für den Verkauf kommt es nicht an.

Hinweis: Beachten Sie bitte, dass jedes Objekt, für das es ein eigenes Grundbuchblatt gibt (also auch z.B. Stellplätze), ein Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze darstellt. Auch ein ideeller Miteigentumsanteil gilt als ein Objekt. Ein gewerblicher Grundstückshandel kann auch begründet werden, wenn Sie eine Immobilie beim Erwerb in Eigentumswohnungen aufteilen und kurze Zeit später mehr als drei Eigentumswohnungen veräußern.

Einkünfteerzielungsabsicht

Bei anhaltendem Leerstand müssen Sie die Taktik ändern!

36

Die Finanzverwaltung hinterfragt Verluste aus Vermietung und Verpachtung kritisch, insbesondere

dann, wenn die Immobilie über längere Zeit leer steht. Denn je länger eine Immobilie unvermietet bleibt, umso schwieriger wird es für den Vermieter, seine Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen.

Wenn Ihre Mietimmobilie leer steht, sollten Sie Ihre Vermietungsbemühungen sorgfältig dokumentieren, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass die Verluste aus der Vermietung und Verpachtung nicht anerkannt werden. Das gilt umso mehr, als die Rechtsprechung in letzter Zeit strengere Kriterien aufgestellt hat.

Gelegentliche erfolglose Inserate über mehrere Jahre hinweg genügen nicht, um ernsthafte Vermietungsbemühung nachzuweisen. Als Vermieter sind Sie vielmehr verpflichtet, Ihre Taktik zu ändern, wenn sich der gewählte Weg für die geplante Vermietung als unzureichend erweist. So müssen Sie nach erfolglosen Inseraten in der lokalen Tagespresse einen Immobilienmakler einschalten oder auf Anzeigen im Internet zurückgreifen. Sie sollten vor allem auch Ihre Preisvorstellungen auf den Prüfstand stellen und gegebenenfalls marktkonforme Anpassungen vornehmen.

Hinweis: Jeder Vermieter muss für sich genommen nachweisen, dass er mit der erforderlichen Einkünfteerzielungsabsicht handelt. Erwerben Sie eine bislang mit erheblichem Überschuss vermietete Immobilie, können Sie die Finanzverwaltung nicht auf die Besitzzeit Ihres Vorgängers verweisen.

Nachträgliche Herstellungskosten

37 **Umbau eines Flachdachs**

Die Zuordnung von Kosten zu den nachträglichen **Herstellungskosten** oder zum **Erhaltungsaufwand** hat erhebliche Bedeutung für den Zeitpunkt der steuerlichen Geltendmachung. Nachträgliche **Herstellungskosten** werden den Anschaffungskosten des Gebäudes zugeschlagen und über die Laufzeit im Rahmen der zulässigen **Abschreibungen** ratierlich berücksichtigt. **Erhaltungsaufwand** ist dagegen im Jahr der Zahlung **in einer Summe steuerlich abzugsfähig**. Der BFH hat die Kosten für den Umbau eines Flachdachs in ein Satteldach als nachträgliche Herstellungskosten eingestuft, selbst wenn dadurch bloß die Grundfläche, nicht aber die Wohnfläche verändert wird.

Hinweis: Beachten Sie daher bei etwaigen Umbauten die engen Grenzen für einen sofortigen Abzug als Erhaltungsaufwand. Sprechen Sie uns bereits im Rahmen der Planung an, damit wir Sie rechtzeitig über etwaige Steuerrisiken aufklären können.

Grundstücksverkauf

38 **Maklerkosten als Werbungskosten?**

Trägt der **Verkäufer** zumindest anteilig die Kosten eines Immobilienmaklers, die bei einem Verkauf anfallen, handelt es sich grundsätzlich um Veräuße-

rungskosten. Diese Kosten können bei der Berechnung des **steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns** abgezogen werden, wenn der Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist erfolgt. Denn nur dann ist der Verkauf steuerpflichtig.

Nach Ansicht des FG Münster können Maklerkosten dann **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein, wenn mit dem Veräußerungserlös Darlehen getilgt werden, die zur Finanzierung anderer Mietimmobilien aufgenommen wurden.

Wichtige Einschränkung: Dies gilt nur dann, wenn der Verkäufer bereits im Kaufvertrag bestimmt hat, dass der Erlös entsprechend zu verwenden ist. Auch ist das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen, da der BFH noch darüber entscheiden muss.

Hinweis: Wenn Sie mehrere Mietobjekte besitzen und eine Immobilie veräußern müssen, sollten Sie auf eine sorgfältige Vertragsgestaltung achten. Sprechen Sie uns daher rechtzeitig vor dem Verkauf an, damit wir Sie hierbei unterstützen können.

Geschäftsveräußerung im Ganzen

Vorsicht bei bedingter Option zur Umsatzsteuer!

39

Haben Sie als Verkäufer im Zusammenhang mit der Errichtung einer Immobilie **Vorsteuer** in Anspruch genommen, müssen Sie bei einer Veräußerung der Immobilie **innerhalb einer Frist von zehn Jahren** besonderen Wert auf die Ausgestaltung des Kaufvertrages legen. Veräußern Sie die Immobilie **umsatzsteuerfrei**, kann es innerhalb der Zehnjahresfrist zu einer (anteiligen) Vorsteuerkorrektur zu Ihren Lasten kommen und Sie müssen Teile der erstatteten Vorsteuer an die Finanzverwaltung zurückzahlen. Als Ausweg bleibt ein Verkauf der Immobilie **zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer**.

Etwas anderes gilt bei einer **Geschäftsveräußerung im Ganzen**, etwa, wenn Sie ein Mietobjekt verkaufen und der Erwerber die Vermietung fortsetzt. In diesem Fall darf die Umsatzsteuer nicht ausgewiesen werden. Das Risiko der Vorsteuerkorrektur geht auf den Erwerber über. In der Praxis kann sich ein Verkäufer wie folgt gegen eine andere Einschätzung der Finanzverwaltung und einen vorsteuerschädlichen Verkauf ohne Umsatzsteuer absichern: **Liegt keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, optiert er bereits im Vertrag vorsorglich zur Umsatzsteuerpflicht**. Aus Sicht des Fiskus stellt dies eine lediglich bedingte Option zur Umsatzsteuer dar. Steht erst nach formeller Bestandskraft für das Jahr des Vertragsschlusses fest, dass keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorlag, wäre diese Option nicht fristgerecht erfolgt und damit unbeachtlich.

Beispiel: Im Jahr 2006 wird ein Grundstückskaufvertrag geschlossen, ausgehend von einer Geschäftsver-

äußerung im Ganzen verbunden mit einer bedingten Option zur Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbescheid für 2006 wird am 30.06.2008 formell bestandskräftig. In 2011 verneint das Finanzamt das Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen. Die Bedingung tritt erst im Jahr 2011 und damit nach formeller Bestandskraft des Bescheides für 2006 ein. Es liegt daher keine fristgerechte Option vor.

Der Ausweg aus diesem Dilemma liegt darin, die Klausel im Grundstückskaufvertrag richtig zu formulieren. Es muss eine **unbedingte Steuerklausel** verwendet werden. Auch hier gilt also: Auf die Wortwahl im Vertrag kommt es an. Sprechen Sie uns daher unbedingt vor dem Vertragsabschluss an, denn ein Notar kennt solche Feinheiten meist nicht!

Grundsteuer

40 Antrag auf Teilerlass stellen

Vor dem BVerfG ist weiterhin die Frage anhängig, ob die Berechnung der Grundsteuer auf Basis der alten Einheitswerte verfassungsgemäß ist. Bis dahin sollten Sie nichts unversucht lassen, um die Grundsteuer auch aus anderen Gründen zu reduzieren. Als Eigentümer eines bebauten Grundstücks können Sie einen **Teilerlass der Grundsteuer** beantragen, wenn

- Ihre Immobilie keine oder nur unterdurchschnittliche Erträge abwirft,
- Sie daran kein Verschulden trifft und
- Sie sich um eine Vermietung bemüht haben.

Beträgt der tatsächliche Rohertrag **weniger als die Hälfte des normalen Rohertrags** der Immobilie, kommt ein Teilerlass der Grundsteuer in Höhe von 25 % in Betracht. Wird kein Rohertrag erzielt, kann die Grundsteuer immerhin um 50 % erlassen werden.

Praxistipp: Die Grundsteuer wird nur auf Antrag erlassen. Sie können einen solchen Antrag für das Jahr 2013 bis zum 31.03.2014 bei der zuständigen Gemeinde stellen.

Wichtig: Auch hier kommt es auf die ernsthaften Vermietungsbemühungen an. Die bereits oben angesprochene Dokumentation der Vermietungsbemühungen (siehe Seite 12) ist damit auch für die Grundsteuer von Bedeutung.

Grunderwerbsteuer

41 Länder erhöhen eifrig weiter

Die Höhe der Grunderwerbsteuer ist Ländersache. Deshalb scheuen sich die Bundesländer nicht, diese Steuer über den im Gesetz verankerten Prozentsatz von 3,5 % anzuheben. Im Jahr 2013 war das Saarland mit einem Grunderwerbsteuersatz von 5,5 % einsame Spitze. Ab dem 01.01.2014 wird es jedoch von **Schleswig-Holstein** überholt, das dann einen Prozentsatz von **6,5 %** zugrunde legt. **Andere Länder** wollen den Steuersatz zum 01.01.2014 **ebenfalls er-**

höhen (Berlin: 6 %, Bremen: 5 %). Ohnehin geplante Grundstückserwerbe sollten Sie also - wenn möglich - noch in das Jahr 2013 vorziehen.

Praxistipp: Mit steigender Grunderwerbsteuer werden Gestaltungsansätze zur Reduzierung der Grunderwerbsteuer immer wichtiger. Hier zwei einfache Beispiele:

1. Wenn Sie eine Immobilie mitsamt Einrichtungsgegenständen (z.B. Küche) kaufen, sollten diese Gegenstände im Kaufvertrag explizit bezeichnet und der auf sie entfallende Kaufpreisanteil ausgewiesen werden, um die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer zu mindern.
2. Gleiches gilt für eine miterworbene Photovoltaikanlage, soweit diese nicht die notwendige Dachdeckung ersetzt. Dachintegrierte Photovoltaikanlagen sind dagegen wesentliche Gebäudebestandteile und unterliegen deshalb der Grunderwerbsteuer.

Vorsicht bei einheitlichem Vertragswerk

42

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben, beschränkt sich die Grunderwerbsteuerbelastung stets auf den Grund und Boden. Wenn Sie das Grundstück später über einen separaten Auftrag bebauen lassen, löst dies keine weitere Grunderwerbsteuer aus. Auf die Baukosten fällt lediglich Umsatzsteuer an.

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn ein unbebautes Grundstück mit einer maßgeschneiderten Bebauung **aus einer Hand** angeboten wird. Denn der Gesamtpreis inklusive der Baukosten unterliegt immer dann der Grunderwerbsteuer, wenn ein sogenanntes **einheitliches Vertragswerk** vorliegt. Daran ändert nach Ansicht des BFH auch nichts, dass auf die Baukosten noch Umsatzsteuer anfällt und damit die Grunderwerbsteuer auch auf die Umsatzsteuer erhoben wird.

Wollen Sie die Grunderwerbsteuer erfolgreich reduzieren, dürfen Sie daher ein Grundstück nicht mit vorgegebener Bebauung aus einer Hand erwerben. Der Erwerb des Grund und Bodens und der Abschluss eines Bebauungsplans müssen vielmehr vollständig separat voneinander erfolgen.

Praxistipp: Die Finanzverwaltung hat zwischenzeitlich auf die Werbung der Bauträger mit einer besonders niedrigen Grunderwerbsteuer reagiert und aufgerüstet. Sie versendet an den Käufer oftmals ausführliche Fragebögen, die allein auf die Feststellung eines einheitlichen Vertragswerks und damit eine höhere Grunderwerbsteuer abzielen. Nehmen Sie diese Fragebögen also ernst und beachten Sie, dass Falschangaben als versuchte Grunderwerbsteuerhinterziehung gewertet werden können. Wir unterstützen Sie gerne beim Ausfüllen dieser Fragebögen und beraten Sie vor dem Abschluss des Kaufvertrags über die Höhe einer zu erwartenden Grunderwerbsteuerbelastung. Sprechen Sie uns daher an, wenn Sie einen solchen Erwerb planen.

V. Tipps und Hinweise für Kapitalanleger

Einkünfte aus Kapitalvermögen

43 Altverluste bis Ende 2013 nutzen

Altverluste aus Spekulationsgeschäften mit Aktien können bis zum 31.12.2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden, die unter der Abgeltungsteuer angefallen sind. Dabei gilt es, Folgendes zu beachten:

1. Die Altverluste müssen durch das Finanzamt festgestellt worden sein.
2. Aus der Jahressteuerbescheinigung 2013 muss sich ein Veräußerungsgewinn aus Kapitalvermögen ergeben.

Denn die Altverluste dürfen nicht mit laufenden Kapitaleinkünften, wie beispielsweise Zinsen, verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt unter Vorlage der Jahressteuerbescheinigung der Bank bei dem für Sie zuständigen Finanzamt.

Praxistipp: Haben Sie bislang hohe Verluste bei Ihrer Bank erwirtschaftet, verrechnet die Bank die Veräußerungsgewinne zunächst damit. Wenn nach der Verrechnung auf Bankebene keine Veräußerungsgewinne übrigbleiben, scheidet eine Altverlustverrechnung aus. Es genügt daher nicht, unterjährig einzelne Wertpapiere mit Überschuss zu verkaufen. Bitte beachten Sie auch: Werden Aktien veräußert, die Sie vor dem 01.01.2009 erworben haben, sind diese Gewinne ohnehin steuerfrei. Für eine Altverlustverrechnung stehen sie nicht zur Verfügung.

Wichtig: Nach Ablauf des 31.12.2013 werden die Altverluste aus Spekulationsgeschäften nicht gestrichen. Sie dürfen dann aber nur noch mit wesensgleichen künftigen Spekulationsgewinnen, beispielsweise aus Immobilienveräußerungen innerhalb der Zehnjahresfrist, verrechnet werden. Es gibt legale Gestaltungen, durch die Sie sich die Verlustverrechnung mit künftigen Aktiengewinnen auch für spätere Jahre sichern. Die Zeit ist allerdings sehr knapp.

44 Kreditinstitute ziehen Kirchensteuer automatisch ab

Ab 2014 sind Banken verpflichtet, jährlich über eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Konfession ihrer Kunden zu klären. Dadurch wird sie flächendeckend in die Lage versetzt, den Kirchensteuerabzug - falls erforderlich - an der Quelle vorzunehmen. Als Anleger bleibt Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung aber erhalten. Hierzu können Sie beim BZSt einen **Sperrvermerk** setzen lassen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die Kirchensteuer bei der Einkommensteuererklärung nacherheben zu lassen.

Achten Sie daher gegebenenfalls darauf, rechtzeitig den Sperrvermerk einzurichten. Nur dann können Sie sicherstellen, dass die Bank die Kirchensteuer nicht

an der Quelle abzieht. Immerhin bleibt Ihnen dann der Liquiditätsvorteil erhalten, den die Nacherhebung der Kirchensteuer bei der später einsetzenden Einkommensteueranlagung mit sich bringt.

Verlustrücktrag

Neue Grenzen

45

Auf Antrag können Verluste in das vorangegangene Kalenderjahr zurückgetragen werden. Im Rahmen der Mindestbesteuerung war ein solcher Verlustrücktrag grundsätzlich auf 500.000 € pro Person beschränkt. Der Gesetzgeber **verdoppelt** diesen Betrag nun und erlaubt einen Verlustrücktrag bis zu 1 Mio. € pro Person.

Bitte beachten Sie: Der Rücktrag ist auf das **vorangegangene Kalenderjahr** beschränkt. Ein Rücktrag in frühere Zeiträume ist nicht zulässig. Der Vorteil eines Verlustrücktrags gegenüber dem Verlustvortrag liegt vor allem darin, dass die Höhe exakt bestimmt werden kann. Auf diese Weise kann der Verlustabzug optimal genutzt werden, und das Verlustverrechnungsvolumen geht nicht ungenutzt verloren. Es ist deshalb wichtig, die Höhe des Verlustrücktrags konkret zu berechnen.

VI. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

Veranlagungsformen

Einzelveranlagung statt getrennte Veranlagung

46

Aus der getrennten Veranlagung von Ehegatten wird ab dem Veranlagungszeitraum 2013 die sogenannte **Einzelveranlagung**. Was ändert sich dadurch? Zukünftig sind Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen demjenigen Ehegatten zuzurechnen, **der sie wirtschaftlich getragen hat**. Eine freie Aufteilung dieser Positionen zwischen den Eheleuten ist nicht mehr zulässig. Lediglich ausnahmsweise und aus Vereinfachungsgründen kommt auf gemeinsamen Antrag der Eheleute eine Verteilung der Kosten im Verhältnis 50:50 in Betracht.

Auch die zumutbare Eigenbelastung, die beispielsweise bei den außergewöhnlichen Belastungen relevant ist, berechnet sich zukünftig nach den Einkünften des jeweiligen Steuerpflichtigen und nicht - wie bisher - nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

Praxistipp: Diese Änderungen können sich im Einzelfall zu Ihrem Vorteil oder Ihrem Nachteil auswirken. Deutlich wird dies erst bei einem entsprechenden Vergleich der Zusammen- mit der Einzelveranlagung. Sprechen Sie uns an, damit wir für Sie ausrechnen können, welche Veranlagungsform für Sie am günstigsten ist.

Eingetragene Lebenspartnerschaft47 **Gleichstellung bei der Einkommensteuer**

Die Gleichstellung **eingetragener Lebenspartner** mit Eheleuten wurde bereits bei der Erbschaft- und Grunderwerbsteuer umgesetzt. Das BVerfG hat jetzt erwartungsgemäß festgestellt, dass die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe bei der Einkommensteuer gegen die Verfassung verstößt. Nach längerem Zögern hat sich die Bundesregierung über eine Gesetzesänderung für eine solche **Gleichstellung** ausgesprochen, und zwar **in allen noch offenen Fällen rückwirkend bis 2001**. Positiv für diejenigen, die gegen die nachteiligen Einkommensteuerbescheide Einspruch eingelegt haben. Denn für sie greift nunmehr der meist günstigere Splittingtarif für Eheleute.

Wichtig: Die Gleichstellung bei der Einkommensteuer ermöglicht den eingetragenen Lebenspartnern auch die gemeinsame Inanspruchnahme des **Sparer-Pauschbetrages** verbunden mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag bei den Banken. Zudem kommt ein gemeinsames Riester-Sparen in Betracht.

Praxistipp: Das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren ELStAM führt teilweise noch zu praktischen Problemen bei der Umsetzung. Bis zur technischen Umsetzung müssen eingetragene Lebenspartner gegebenenfalls manuelle Lohnsteuerabzugsbescheinigungen der Finanzämter beantragen, damit Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen III/V oder IV/IV vornehmen können. In naher Zukunft werden diese Probleme jedoch hoffentlich der Vergangenheit angehören.

Außergewöhnliche Belastungen48 **Gesetzesänderung bei den Zivilprozesskosten**

Prozesskosten aus einem arbeitsgerichtlichen Vergleich können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Abzug gebracht werden. Sonstige **Zivilprozesskosten** konnten nach Ansicht des BFH als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden, wenn der Prozess hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte und nicht mutwillig erschien.

Der Gesetzgeber hat nunmehr als Reaktion darauf den steuerlichen Abzug von Zivilprozesskosten grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Steuerpflichtige ohne den Prozess seine Existenzgrundlage verlieren könnte. Dies soll auch für die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten eines Scheidungsprozesses gelten.

Hinweis: Die Neuregelung gilt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2013. Für das Jahr 2012 können Sie daher noch von der großzügigeren Rechtsprechung profitieren. Das dürfte dann auch für alle Arten von Rechtsstreitigkeiten gelten.

Haushaltsnahe Dienstleistungen**Was zählt dazu und was nicht?**

49

20 % der Aufwendungen für Arbeitsleistungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können von der Steuer abgezogen werden. Bei haushaltsnahen Dienstleistungen dürfen pro Haushalt maximal 4.000 € pro Jahr in Ansatz gebracht werden, während sich der Maximalbetrag bei Handwerkerleistungen auf 1.200 € pro Jahr beläuft.

Wann aber liegen haushaltsnahe Dienstleistungen vor? Da eine umfassende Stellungnahme des BMF nach wie vor aussteht, kommt es oft auf den **Einzelfall** an, was manchmal skurrile Züge annehmen kann: Betreut ein sogenannter **Dogsitter** einen Hund in Wohnung und Garten, handelt es sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung, nicht aber, wenn er mit dem Hund Gassi geht. Auch das **Schneeräumen** auf angrenzenden öffentlichen Gehwegen lässt sich unter den Begriff haushaltsnahe Dienstleistungen subsumieren.

Bei den Handwerkerleistungen ist mittlerweile anerkannt, dass **Mieter** die Kosten steuerlich geltend machen können, die über die **Nebenkostenabrechnung** gezahlt und vom Vermieter entsprechend nachgewiesen werden. **Keine Steuerermäßigung** gibt es dagegen für **Pauschalen**, die ein Mieter für Schönheitsreparaturen an seinen Vermieter zahlt, wenn die Zahlung unabhängig davon erfolgt, ob und in welchem Umfang tatsächlich entsprechende Kosten anfallen.

Praxistipp: Achten Sie stets darauf, dass Sie die Rechnungen per Überweisung bezahlen. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an.

Pflichtteilsanspruch**Geringer Freibetrag bei Abfindung durch Geschwister**

50

Wenn ein Geschwisterteil gegenüber seinen Geschwistern für den Fall seines Ausschlusses von der Erbfolge vorsorglich auf seinen Pflichtteil verzichtet und dafür von seinen Geschwistern eine Abfindung erhält, handelt es sich **nicht um eine Schenkung des Elternteils**. Es handelt sich vielmehr um jeweils selbständige Schenkungen der Geschwister untereinander.

Bitte beachten Sie: Bei Schenkungen zwischen Geschwistern findet lediglich der geringe persönliche Freibetrag von jeweils 20.000 € Anwendung, während für eine Schenkung der Eltern an ihre Kinder jeweils ein Freibetrag von 400.000 € gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Jung
(Steuerberater)

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!
Rechtsstand: 05.11.2013